

Nährwertkennzeichnung und Zutatenverzeichnis beim Wein

Mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/2117](#) wurde die Nährwertdeklaration und das Zutatenverzeichnis gemäß Art 9 Absatz 1 lit b und l LMIV sowie Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums gemäß Art 9 Absatz 1 lit f LMIV bei entalkoholisierten Weinen in die Liste der obligatorischen Angaben für Weine in Art 119 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) („GMO“) aufgenommen. Demnach sind Weine ab Herstellungsdatum 8.12.2023 ergänzend mit Nährwertangabe und Zutatenverzeichnis zu kennzeichnen und bei entalkoholisierten Weinen, deren Alkoholgehalt unter 10% vol liegt, zusätzlich das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben. Weine die vor dem 8.12.2023 hergestellt wurden können weiterhin nach dem 8.12.2023 in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Betroffen von dieser Vorschrift sind Erzeugnisse des Anhang VII Teil II Nr. 1-11, 13, 15 und 16 der GMO: Wein, Likörwein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Aromatischer Qualitätsschaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Teilweise gegorener Traubenmost, Wein aus eingetrockneten Trauben, Wein aus überreifen Trauben; sowie gem. [Verordnung \(EU\) Nr. 251/2014](#): Aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails.

Die [Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2024/585](#) enthält Sondervorschriften für die Angabe und Bezeichnung der Zutaten der aromatisierten Weinerzeugnisse. Aromatisierte Weinerzeugnisse, die zwischen dem 8.12.2023 und dem 18.2.2024 unter Einhaltung der seit dem 8.12.2023 geltenden Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht werden.

Als hergestellt gelten Weine dann, wenn die in Anhang VII Teil II der GMO festgelegten Merkmale und Anforderungen für die betreffende Weinkategorie erfüllt sind (z.B. Erreichen des vorgesehenen Alkoholgehalts oder des Überdrucks, bzw. Tag der Entalkoholisierung/Aromatisierung).

Für die Nährwertangabe und das Zutatenverzeichnis gelten grundsätzlich die Regelungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#) („LMIV“), vereinzelt bestehen Sonderbestimmungen für Weine.

1. Nährwertdeklaration

Die Nährwertangabe umfasst:

Brennwert (in kJ und kcal) pro 100ml,
Fett,
gesättigte Fettsäuren,
Kohlenhydrate,
Zucker,
Eiweiß und
Salz.

Die Angabe der Nährwerte hat grundsätzlich in Tabellenform zu erfolgen, die oben dargestellte Reihenfolge ist einzuhalten, wobei vernachlässigbare Nährstoffmengen außerhalb der Tabelle zusammengefasst dargestellt werden können:

Nährwerte	je 100 ml
Brennwert	... kJ/... kcal
Kohlenhydrate	... g
davon Zucker	... g
Enthält geringfügige Mengen an Fett, gesättigte Fettsäuren, Eiweiß und Salz	

Toleranzen: Beim Brennwert und den Nährwerten ist der Durchschnittswert anzugeben.

2. Zutatenverzeichnis

Das Zutatenverzeichnis beginnt mit der Überschrift „Zutaten“, sodann sind die Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichts, wie es zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels festgestellt wurde aufzuzählen. Die Liste beginnt beim Wein daher mit der Hauptzutat „Trauben“ ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2023/1606 zur Änderung der Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 2019/33](#)). Zutaten mit weniger als 2% Gewichtsanteil des Enderzeugnisses können in einer anderen Reihenfolge am Ende des Zutatenverzeichnisses angeführt werden. Bei der Bezeichnung der Zutaten sind die in der LMIV sowie in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 angeführten Begriffe zu verwenden. Hinsichtlich der Zusatzstoffe ist zu beachten, dass zunächst die Funktionskategorie und sodann die spezielle Bezeichnung oder die E-Nummer anzugeben ist. Im Anhang I Teil A Tabelle 2 der [Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 2019/934](#) findet sich eine vollständige Liste der Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Weinbereitung verwendet werden dürfen. Bei ähnlichen und austauschbaren Säureregulatoren und Stabilisatoren können drei alternative Stoffe genannt werden, von denen mindestens einer im Endprodukt enthalten sein muss.

Bei der Bezeichnung von Stoffen die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können sind die Begrifflichkeiten im Anhang I Teil A der [Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 2019/33](#) und im Anhang I Teil A Tabelle 2 Spalte 1 der [Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 2019/934](#) zu verwenden. Innerhalb der Zutatenlisten sind sie durch die Schriftart, Schriftstil oder Hintergrundfarbe hervorzuheben (Art 21 Abs 1 LMIV).

Packgase: Die Angabe der Packgase kann entweder im Zutatenverzeichnis nach den obigen Bezeichnungsregeln oder durch die pauschale Bezeichnung „unter Schutzatmosphäre abgefüllt“ oder „Die Abfüllung kann unter Schutzatmosphäre erfolgen“ erfolgen.

Sonderregelung aromatisierte Weinerzeugnisse:

Die Weinbauerzeugnisse, die bei der Herstellung von aromatisierten Weinerzeugnissen verwendet wurden, sind durch den Begriff „Wein“ (oder den Namen der jeweils verwendeten Weinbauerzeugnisse) anzugeben. Unmittelbar danach sind die Zutaten dieser Weinbauerzeugnisse in Klammer anzugeben. Die übrigen Zutaten des aromatisierten Weinbauerzeugnisses werden nach der Klammer angeführt. Folgende Zutaten der

Weinbauerzeugnisse, die Grundlage des aromatisierten Weinerzeugnisses bilden, können außerhalb der Klammer angegeben werden:

- a) „konzentrierter Traubenmost“;
- b) Sulfite, Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (zu verwenden sind die Begrifflichkeiten aus Anhang I Teil A der [Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 2019/934](#));
- c) Packgase („unter Schutzatmosphäre abgefüllt“).

Die unter b) genannten Zutaten müssen, wenn das Zutatenverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt wird, auch direkt auf der Flasche angegeben werden, und zwar gemeinsam mit den übrigen Stoffen, die Allergene oder Unverträglichkeiten auslösen können, nach dem Wort „*Enthält:*“.

Die Nährwertangabe und das Zutatenverzeichnis können entweder vollständig auf der Verpackung oder teilweise elektronisch erfolgen:

Vollständig auf der Flasche:

Die obligatorischen Angaben sind grundsätzlich in unverwischbaren Schriftzeichen, die sich von allen anderen schriftlichen Angaben und Abbildungen deutlich abheben, zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis so anzubringen, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass das Behältnis umgedreht werden muss. Die Mindestgröße der Buchstaben beträgt mindestens 1,2 mm.

Elektronisch:

Die Angabe des Brennwertes und der Allergene erfolgt in jedem Fall direkt auf der Flasche. Der Brennwertangabe kann anstelle des Wortes „Brennwert“ das Symbol „E“ für Energie vorangestellt werden. Die Angabe der Allergene beginnt mit: „*Enthält:* ...“

Die restlichen Informationen können elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Dies kann auf beliebigem elektronischem Weg erfolgen, wenn die Information mithilfe universeller Zugangsmittel wie etwa einem Smartphone abgerufen werden können. Es ist zu beachten, dass beim Abruf der elektronischen Information keine Nutzerdaten erhoben oder nachverfolgt werden dürfen. Weiters ist bei den elektronischen Angaben die Verlinkung zu oder die direkte Darstellung von Informationen zu Verkaufs- oder Vermarktungszwecken unzulässig. Eine Verlinkung zur Hersteller-Webseite oder zum Online-Shop gilt als Verlinkung zur Information zu Verkaufs- und Vermarktungszwecken. Der elektronische Code ist weiters mit dem Wort „Zutaten“ zu kennzeichnen, sodass Verbraucher erkennen, dass mit dem Code verpflichtende Informationen zum Produkt geteilt werden.

3. Mindesthaltbarkeitsdatum

Bei entalkoholisierten Weinen, deren Alkoholgehalt unter 10% vol beträgt, ist das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben. Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss sich nicht im selben Sichtfeld wie die übrigen obligatorischen Angaben gem. Art 119 GMO befinden ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2023/1606](#)).

Sprachliche Anforderungen:

Gemäß Art 121 Abs 1 GMO haben die obligatorischen und fakultativen Angaben in einer Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen der Union zu geschehen (s. dazu auch Frage 38 der [FAQ der Europäischen Kommission](#)). Bei Exportwaren empfehlen wir eine frühzeitige Abklärung der sprachlichen Anforderungen im Zielland.

Weiterführende Informationen:

[FAQ der Europäischen Kommission zur Umsetzung der neuen EU-Weinkennzeichnungsvorschriften](#)

[Leitfaden der Kellereiinspektion](#)

Rechtsgrundlagen:

[Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen \(EWG\) Nr. 922/72, \(EWG\) Nr. 234/79, \(EG\) Nr. 1037/2001 und \(EG\) Nr. 1234/2007](#)

[Verordnung \(EU\) 2021/2117 zur Änderung der Verordnungen \(EU\) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, \(EU\) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, \(EU\) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und \(EU\) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen \(EG\) Nr. 1924/2006 und \(EG\) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung \(EG\) Nr. 608/2004 der Kommission](#)

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2019/33 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung](#)

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2023/1606 zur Änderung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2019/33 hinsichtlich gewisser Bestimmungen über geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Wein und über die Anbringung der obligatorischen Angaben für Weinbauerzeugnisse sowie besonderer Vorschriften für die Angabe und Bezeichnung von Zutaten von Weinbauerzeugnissen und zur Änderung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2018/273 hinsichtlich der Zertifizierung eingeführter Weinbauerzeugnisse](#)

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2024/585 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch besondere Vorschriften für die Angabe und Bezeichnung der Zutaten von aromatisierten Weinerzeugnissen](#)

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2019/934 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen oenologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers](#)

[Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2021/2117 zur Änderung der Verordnungen \(EU\) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, \(EU\) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, \(EU\) Nr. 251/2014 über die](#)

[Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und \(EU\) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung \(EWG\) Nr. 1601/91 des Rates](#)

Stand: Februar 2024

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T (0)1 51450-3231, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4312, Burgenland T 05 90 907-3313, Steiermark T 0316/601-580, Kärnten T 05 90 904-315, Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1409, Vorarlberg T 05522/305-341

Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Mag. Hyang-Suk Maria Trummer, Tel: 05 90 900 DW 3005

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.